



Gewässerordnung des Butjadinger Fischereivereins von 1935 e.V.



Die Gewässerordnung soll eine erfolgreiche Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern ermöglichen, insbesondere soll sie die Grundlage für die im Gesetz verankerte Pflicht zur Hege und Pflege der uns anvertrauten Gewässer bilden.

Schonzeiten und Mindestmaße (Anhang 2) sind in jedem Fall einzuhalten, es gelten sowohl die gesetzlichen als auch die vereinsseitigen Vorgaben. Jeder Angler hat sich selbständig mit diesen vertraut zu machen. Änderungen werden unter anderem auf der Internetseite www.butjadinger-fv.de des Vereins und im Infoblatt bekannt gegeben. Jeder Angler muss sich vor Angelantritt über Änderungen informieren.

1. Der Butjadinger Fischereiverein gibt seinen Mitgliedern die Erlaubnis zum Fischen in den Vereinsgewässern. Die Vereinsgewässer sind unter Anhang 1 aufgeführt.
2. Wer den Fischfang ausübt, muss den Fischereierlaubnisschein und den Personalausweis bei sich führen. Er muss diese Papiere auf Verlangen der Polizei und den Fischereiaufsehern vorzeigen. Diese haben das Recht, die zum Fischen benutzten Fanggeräte und die Fänge zu kontrollieren. Den Anordnungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Jeder Fischereiaufseher ist berechtigt, sich den Fischereierlaubnisschein eines jeden Anglers zeigen zu lassen. Es ist dann die Pflicht jedes Anglers sich entsprechend auszuweisen. Zu Beginn des Angelns ist Ort, Datum und das zu beangelnde Gewässer in die Fangkarte einzutragen und zum 15.01. des Folgejahres beim Vorstand einzureichen.
3. Jeder Angler mit bestandener Fischereiprüfung darf in den Fließgewässern mit fünf Ruten angeln. In den Teichen darf nur mit drei Ruten geangelt werden. Bei Benutzung einer Spinn- oder Fliegenrute darf nur mit einer Rute geangelt werden. Zum Köderfischfang kann eine Senke verwendet werden. Diese darf jedoch nicht größer als 1x1 Meter sein. Während des Senkens darf nicht geangelt werden. Beim Senken ist insbesondere darauf zu achten, dass keine gefangenen Krebse oder Fische vor Ort liegen bleiben. Das Senken von den Brücken der Martin-Pauls-Straße, Sielstraße, Bundesstraße 212 und den Eisenbahnbrücken und in den Teichen ist generell untersagt.
4. Ufer und Böschungen sind unbedingt zu schonen. Das Graben nach Würmern ist hier strengstens untersagt. Das Abschneiden oder Abreißen von Ästen und Zweigen von Bäumen und Sträuchern ist nicht erlaubt. Das Befahren von Wiesen und Feldern ist generell verboten. Weidendes Vieh darf nicht beunruhigt werden. Weidetore sind wieder zu schließen.
5. Gefangene Fische sind entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu behandeln. Die Ausübung des Angelns hat in jeder Weise fisch- und waidgerecht zu erfolgen. Untermaßige Fische müssen schonend ins Gewässer zurückgesetzt werden. Verletzte untermaßige Fische sind zu töten und zerkleinert ins Wasser zu werfen.
6. Der Angelplatz ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Angelgeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Verunreinigungen der Ufer und des Wassers durch Wegwerfen von Abfällen aller Art hat zu unterbleiben. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, auch den Müll anderer an seinem Angelplatz zu entfernen. Fahrzeuge aller Art sind so abzustellen, dass niemand durch die Fahrzeuge behindert wird.
7. Jedes Mitglied hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass in keiner Weise Anstoß erregt oder das Ansehen unseres Vereins geschädigt wird. Es ist eine Pflicht, Verstöße gegen die Gewässerordnung und / oder das Fischereigesetz zu melden und die Fischereiaufseher zu unterstützen.
8. Von jedem Mitglied wird kameradschaftliches Verhalten am Angelplatz erwartet. Andere Angler dürfen weder gestört noch belästigt werden.
9. Alle Gewässer sind im Eigentum des Entwässerungsverbandes Butjadingen. Ausgenommen sind die Gewässerbereiche 50m vor und hinter den Schöpfwerken und des Abbehauser Dükers. Das Angeln ist in diesen Bereichen untersagt. Das Betreten der Schöpfwerke ist nur zum Wechseln der Uferseiten gestattet. Das Betätigen der Schotten und Verlaate ist strengstens untersagt. Das Angeln von Brücken ist generell nicht erlaubt.
10. Jugendlichen unter 14 Jahren ist das Angeln nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt, der die Fischereiprüfung abgelegt hat. Die Benutzung einer Fliegen- oder Spinnrute oder einer Senke ist Jugendlichen erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres und bestandener Fischereiprüfung erlaubt.
11. Jugendliche Nichtmitglieder unter 14 Jahren dürfen nur mit einer Rute angeln; diese Rute ist dann als eine der Ruten der Begleitperson zu zählen; die maximale Anzahl der Ruten für die jeweiligen Gewässer und Angelgeräte darf nicht überschritten werden.
12. Das Hineingehen in die Gewässer mit oder ohne Wathosen ist zu vermeiden.
13. In den Teichen herrscht ein generelles Anfütterungsverbot.
14. Das Befahren der Teiche mit jeglicher Art von Wasserfahrzeugen (auch Futterboote) ist nicht gestattet.
15. Während der Schonzeiten für Raubfische ist das Angeln mit Kunstködern und Köderfischen untersagt.
16. Das Angeln von den Inseln der Teiche ist grundsätzlich untersagt.

17. Alle Angler verpflichten sich, einen nachhaltigen Fischfang auszuüben und dem gefangenen Fisch respektvoll und schonend zu behandeln.
18. Die Benutzung eines Angelzertes, Schirmzertes oder einer anderen Vorrichtung, die dem Schutz vor den Witterungseinflüssen (Wetterschutzvorrichtung) dient, ist dem Angler grundsätzlich erlaubt, sofern diese
 - eine Größe von 3 x 3 Metern nicht übersteigt.
 - über keinen festen, nicht herausnehmbaren Boden verfügt
 - die Bodenplane nur innerhalb der Wetterschutzvorrichtung vorhanden ist
 - eine grüne oder der Umgebung angepasste unauffällige Farbe haben
19. Die Wetterschutzvorrichtungen sollen einen Abstand von 50m zueinander haben. Ab drei Wetterschutzvorrichtungen ist der Abstand zwingend einzuhalten.
20. Wird eine Wetterschutzvorrichtung benutzt, muss diese in unmittelbarer Nähe der ausgelegten Ruten aufgebaut werden.
21. Nicht dem Angelzweck dienende Aktivitäten, wie Lärmen, übermäßiger Alkoholgenuss, Drogenkonsum im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, etc. sind verboten. Angler, die erheblich unter Alkohol -oder Drogeneinfluss stehen, ist unverzüglich die Angelerlaubnis zu entziehen. Diese haben das Angeln sofort einzustellen.
22. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art (auch Anhänger) ist an allen Gewässern grundsätzlich verboten.
23. Bei Veranstaltungen und Arbeitsdiensten ist das jeweilige Gewässer grundsätzlich 24 Stunden vorher für das Angeln gesperrt. Ausnahmen können unter Umständen zugelassen werden. Hierüber entscheiden die Sportwarte, bzw. die Arbeitsdienstleiter.
24. Aus begründetem Anlass kann der Vorstand ein oder mehrere Gewässer auf Zeit oder auf Dauer für das Angeln sperren. Der Vorstand hat über den Grund und Dauer der Sperrung rechtzeitig zu informieren.
25. Der Verkauf von gefangenem Fisch aus den Vereinsgewässern ist verboten.
26. An allen Gewässern, die sich in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsleitungen befinden, ist beim Angeln äußerste Vorsicht geboten.

Schlussbestimmung:

Diese Gewässerordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gewässerordnungen außer Kraft.

Butjadingen, den 15.04.2020

**Wilfried Wilcke
1. Vorsitzender**

Anhang 1 - Angelgewässer

- Gate Teiche**
Angelzeiten von Freitag 5:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr und an Sonn- & Feiertagen von 5:00 Uhr bis 12:00 Uhr. An allen anderen Tagen ist das Angeln verboten! Das Angeln von den Stirnseiten ist ebenfalls verboten. Als Wind und Regenschutz sind nur Schirme zugelassen.
- Gemeindepütte Tossens**
Das Angeln von den Inseln ist verboten!
- Insensee**
Das Angeln in den Laichbecken ist verboten! Außerhalb der Parkfläche ist das Gelände nur zu Fuß zu betreten. Das Zelten am Vereinsheim ist auf 2 Nächte zu beschränken.
- Modellboothafen**
Nicht für Jugendliche! Angelzeit von 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr
-
- Seenpark 1** Das Angeln ist von den Uferbereichen aus erlaubt; Ausnahme rechter Teich (vom Parkplatz Phiesewarden aus gesehen) hier ist das Angeln nur von den, an die Hauptwege angrenzenden, Uferbereichen erlaubt.
- Seenpark 2**
Das Angeln ist in der Zeit v. 16.08. – 31.12. jeden Jahres erlaubt. Das Angeln ist 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis spätestens 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang erlaubt. Erlaubt sind zwei Ruten mit je einem Harken. Die Angelerlaubnis gilt nur für den Ostteich. Die Angelstellen sind beschildert. An allen anderen Stellen ist das Angeln verboten. Als Wetterschutz sind nur Schirme ohne Boden erlaubt. Alle übrigen Vorschriften der Gewässerordnung bleiben unberührt.
- Abbehauser Sieltief**, von der Schleuse Großensiel bis Stollhammer Sieltief
- Blexersander Sieltief**, ab ATB-Zaun, einschließlich aller Nebensiele
- Butjadinger Zuwässerungskanal**, von der Schleuse Beckumersiel bis Tossens
- Eckwarder Sieltief**, vom Fedderwarder Sieltief bis zum Hayenschlooter Sieltief
- Esenhammer Sieltief**, ab Kleinensiel
- Fedderwarder Sieltief**, von der Schleuse Fedderwardersiel bis Pumpe Augustgroden, einschließlich aller Nebensiele
- Flagbalger Sieltief**, ab der Schleuse
- Hayenschlooter Sieltief**, von Eckwarder-Siel bis Iffens, ausgenommen das alte Hayenschlooter Sieltief vom Spiekerweg bis zum Lagerplatz des Verbandes
- Schweiburger Sieltief (Klingenberg)**, vom alten Schöpfwerk bis Achterstadt, nur 3 Ruten erlaubt!
- Stollhammer Sieltief**, vom Fedderwarder Sieltief bis zum Abbehauser Sieltief
- Utergadinger Sieltief**, ab Abbehauser Sieltief

Die Gewässer 3. Insensee, 7. Seenpark 2 und 16. Klingenberg sind vom Gastkartenaustausch ausgeschlossen

Bitte beachtet die Gewässerkarte auf der Internetseite!

Anhang 2

Fischart (in Teichen und Fließgewässern)

Aal	45 cm
Barsch	15 cm
Hecht	50 cm
Karpfen	45 cm
Schleie	30 cm
Zander	50 cm

Schonzeit für Teiche:

Hecht und Zander 01. Februar bis 30. April

Schonzeit für Fließgewässer:

Hecht und Zander 01. Februar bis 30. April

Witterungsbedingte Änderungen der Schonzeiten werden durch den 1. Gewässerwart bekanntgegeben.

Die Fangbeschränkung in den Teichen und Fließgewässern von 2 Fischen pro Tag gilt für folgende Fischarten:

Hecht, Karpfen, Schleie, Zander

Pro Angeltag dürfen 5 Aale entnommen werden.

Für alle hier nicht aufgeführten Fische gelten gesetzliche Schonzeiten & Mindestmaße